



# Schwarz - Weiß Engelstedt e.V.

Vorsitzender Karl-Heinz Hagemann,  
Hohbarg 44, 38229 Salzgitter-Engelstedt  
☎ 05341 - 861033

e-mail: schwarzweiss@engelstedt.de

Gläubigeridentifikationsnummer DE06 2200 0000 262537 für SEPA

ENGELNSTEDT



## Eintrittserklärung

Ich .....  
**Name** ..... **Vorname** ..... **geb. am.** .....

wohnhaft .....  
**Straße** .....

in .....  
**PLZ** ..... **Wohnort** ..... **Telefon** .....

.....  
**E-Mail** .....

erkläre hiermit zum ..... (Datum) meinen Eintritt in den  
Gymnastikverein Schwarz – Weiß Engelstedt e. V.  
Mit den Bestimmungen der Vereinssatzung, die ich zur Kenntnis genommen habe,  
erkläre ich mich einverstanden.

.....  
Datum ..... Unterschrift, bzw. bei Minderjährigen Unterschrift der  
Eltern oder Erziehungsberechtigten .....

----- Bitte nicht abtrennen -----

### Einzugsermächtigung für das SEPA-Lastschriftmandat

Hiermit ermächtige/n ich/wir den Gymnastikverein Schwarz – Weiß Engelstedt e.V.  
von meinem/unserem nachfolgend benannten Konto die einmalige Aufnahmegebühr (6€),  
sowie den laufenden Beitrag (6€ / Monat) abzubuchen. (Beitrag Jugendliche 50%). Ich/Wir verpflichten  
uns, den Mitgliedsbeitrag des Minderjährigen zu zahlen.

Der Beitrag soll:  vierteljährlich  halbjährlich  jährlich abgebucht werden.

**Vereinsmitglied:** .....

**Kontoinhaber:** .....

**IBAN:** ..... **BIC:** .....

**Bank/Sparkasse:** .....

.....  
Datum ..... Unterschrift .....



# Schwarz - Weiß Engelstedt e.V.

Vorsitzender Karl-Heinz Hagemann,  
Hohbarg 44, 38229 Salzgitter-Engelstedt  
☎ 05341 - 861033

e-mail: schwarzweiss@engelstedt.de

Gläubigeridentifikationsnummer DE06 2200 0000 262537 für SEPA

ENGELNSTEDT



## Eintrittserklärung

Ich .....  
**Name** ..... **Vorname** ..... **geb. am.** .....

wohnhaft .....  
**Straße** .....

in .....  
**PLZ** ..... **Wohnort** ..... **Telefon** .....

.....  
**E-Mail** .....

erkläre hiermit zum ..... (Datum) meinen Eintritt in den  
Gymnastikverein Schwarz – Weiß Engelstedt e. V.

Mit den Bestimmungen der Vereinssatzung, die ich zur Kenntnis genommen habe,  
erkläre ich mich einverstanden.

.....  
Datum

.....  
Unterschrift, bzw. bei Minderjährigen Unterschrift der  
Eltern oder Erziehungsberechtigten

----- Bitte nicht abtrennen -----

### Einzugsermächtigung für das SEPA-Lastschriftmandat

Hiermit ermächtige/n ich/wir den Gymnastikverein Schwarz – Weiß Engelstedt e.V.  
von meinem/unserem nachfolgend benannten Konto die einmalige Aufnahmegebühr (6€),  
sowie den laufenden Beitrag (6€ / Monat) abzubuchen. (Beitrag Jugendliche 50%). Ich/Wir verpflichten  
uns, den Mitgliedsbeitrag des Minderjährigen zu zahlen.

Der Beitrag soll:  vierteljährlich  halbjährlich  jährlich abgebucht werden.

**Vereinsmitglied:** .....

**Kontoinhaber:** .....

**IBAN:** ..... **BIC:** .....

**Bank/Sparkasse:** .....

.....  
Datum

.....  
Unterschrift

# Satzung des Vereins Schwarz – Weiß Engelnstedt e.V.

## § 1 Name, Sitz, Vereinsfarben und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen " Schwarz-Weiß Engelnstedt e.V." und hat seinen Sitz in Salzgitter - Engelnstedt. Er wurde am 01.08.1976 gegründet und am 10.04.1978 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Salzgitter – Lebenstedt eingetragen.
2. Die Vereinsfarben sind schwarz – weiß.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Aufgaben

Im Verein wird nur Amateursport betrieben. Dies geschieht durch Pflege und Förderung des Freizeit und Familiensports und der Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen und Versammlungen.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein führt Mitglieder als:
  - a) ordentliche Mitglieder
  - b) Ehrenmitglieder
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter/innen. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet dem Antragsteller oder der Antragstellerin die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
3. Personen, die sich um die Sache des Sportes oder des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes und nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.
4. Der Verein hat das Recht, die personenbezogenen Daten vereinsintern zu verwenden. Er verpflichtet sich, die Daten nicht an Dritte weiterzugeben.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung von drei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
  - wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen
  - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
  - wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absenden der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

4. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einen Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
5. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge und eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben. Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld, der im Voraus entrichtet werden muss. Er kann jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich entrichtet werden.

## **§ 7 Rechte der Vereinsmitglieder**

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt:

1. an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen.
2. bei den Mitgliederversammlungen von ihrem Stimmrecht Gebrauch zu machen. Für ordentliche Mitglieder die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können deren gesetzliche Vertreter das Stimmrecht ausüben.
3. sich im Rahmen des Vereinszieles zu betätigen und die vom Verein geschaffenen Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen zu nutzen.
4. an den vom Verein durchgeführten Veranstaltungen und Versammlungen teilzunehmen.

## **§ 8 Pflichten der Vereinsmitglieder**

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet:

1. die Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die auf Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefasste Beschlüsse zu befolgen.
2. die Interessen des Vereins zu vertreten und jederzeit für das Wohl und Ansehen des Vereins einzutreten.
3. die Kosten des Vereins, unter Berücksichtigung der übrigen Einnahmen, durch Beiträge zu decken.

## **§ 9 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a) der Vorstand
  - b) der erweiterte Vorstand
  - c) die Mitgliederversammlung
2. Alle Ämter im Verein werden ehrenamtlich und dem Verein gegenüber unentgeltlich ausgeübt.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden / der 1. Vorsitzenden  
dem 2. Vorsitzenden / der 2. Vorsitzenden  
dem Kassenwart / der Kassenwartin  
dem Schriftführer / der Schriftführerin
2. Der Vorstand ist gleichzeitig Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei von ihnen, gemeinsam handelnd, vertreten den Verein.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden, Bei deren/ dessen Abwesenheit die ihrer Vertreterin/Vertreters. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

4. Die Vorstandssitzung leitet die 1. Vorsitzende/der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit die 2. Vorsitzende/der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.  
Ein Vorstandsbeschluss kann ggf. auf schriftlichem Wege oder fermündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
5. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
6. Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
7. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig.

#### **§ 11 Der erweiterte Vorstand**

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - dem Vorstand
  - dem Jugendwart/der Jugendwartin
  - bis zu zwei, von der Mitgliederversammlung gewählten Beisitzer/Beisitzerin.
2. Der erweiterte Vorstand nimmt an den Vorstandssitzungen teil, und unterstützt den Vorstand bei seiner Vorstandsarbeit.

#### **§ 12 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres statt.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Aushang unter Angaben der Tagesordnung einzuberufen.
4. Die Tagesordnung soll enthalten:
  - a) Bericht des Vorstandes
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Neuwahlen, soweit diese erforderlich sind
  - e) Festsetzung von Beiträgen, Aufnahmegebühr und deren Fälligkeiten
  - f) Genehmigung des Haushaltsplans
  - g) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
  - h) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
  - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - j) Beschlussfassung über Anträge
  - k) Verschiedenes
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden/ 1. Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden/ 2. Vorsitzende geleitet. Ist keines dieser Mitglieder des Vorstandes anwesend, so wählt die Mitgliederversammlung unter Vorsitz des ältesten anwesenden Mitgliedes den Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
7. Anträge können von den Mitgliedern oder den Organen des Vereins gestellt werden.
8. Anträge sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur dann behandelt werden, wenn ihnen mit einer Zweidrittelmehrheit die Dringlichkeit zuerkannt wird.
9. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 vom Hundert der Mitglieder. Für sie gelten dieselben Bestimmungen wie für ordentliche Mitgliederversammlungen.

#### **§ 13 Jugendversammlung**

1. Die Jugendversammlung umfasst die jugendlichen Mitglieder des Vereins.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Sie ist schriftlich oder durch Aushang einzuberufen. Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist.
3. Jugendversammlungen werden in der Regel durch den Jugendwart einberufen und eingeleitet.

#### **§ 14 Wahlen**

1. Gewählt werden:
  - a) von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren bis zur jeweiligen Mitgliederversammlung

- der/die 1. Vorsitzende
- der/die 2. Vorsitzende
- der/die Kassenwart/in
- der/die Schriftführer/in
- bis zu vier Kassenprüfer/innen
- bis zu zwei Beisitzer

- b) von der Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren bis zur jeweiligen Jugendversammlung
- der/die Jugendwart/in
2. Die Wahl des Jugendwartes bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung.
3. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

#### **§ 15 Beschlüsse, Abstimmungen, Niederschriften**

1. Mit Ausnahme der Mitgliederversammlung sind die Vereinsorgane beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.
2. Sofern die Satzung nichts anders bestimmt, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht gültig abgegebene Stimmen. Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
3. Abstimmungen werden durch Handzeichen vorgenommen, wenn nicht der Vorstand oder die Mehrheit der anwesenden Mitglieder schriftliche Abstimmung verlangen.
4. Über alle Versammlungen und Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen. Beschlüsse sind im Wortlaut aufzunehmen. Niederschriften sind vom Leiter der Versammlung oder Sitzung und vom Verfasser zu unterzeichnen.

#### **§ 16 Kassenprüfung**

1. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer (mindestens zwei) haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenwartin/des Kassenwartes und der Vorstandsmitglieder.

#### **§ 17 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von zwei Drittel der Mitglieder des Vereins. Wird die Zahl nicht erreicht, so kann eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim mit " Ja " oder "Nein" erfolgen.
3. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
4. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende / die 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende/die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren/Liquidatorinnen .
5. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins dem Sportbund (oder der Stadt oder einer anderen gemeinnützigen Institution) zu, der es ausschließlich für die Förderung der körperlichen Ertüchtigung der Allgemeinheit durch Leibesübungen (Turnen, Spiel, Sport) im Sinne des § 17 Abs. 3 Ziffer 1 des Steueranpassungsgesetzes zu verwenden hat.

#### **§ 18 Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung tritt mit ihrem Beschluss in der Mitgliederversammlung vom 23.03.2009 in Kraft.

Salzgitter, den 23.03.2009



# Schwarz - Weiß Engelstedt e.V.

Vorsitzender Karl-Heinz Hagemann,  
Hohbarg 44, 38229 Salzgitter-Engelstedt

☎ 05341 - 861033

e-mail: schwarzweiss@engelstedt.de

ENGELNSTEDT



## Der geschäftsführende Vorstand :

1. Vorsitzender: Karl-Heinz Hagemann  
Hohbarg 44  
38229 Salzgitter  
☎ 05341-861033  
e-mail: schwarzweiss@engelstedt.de
  
2. Vorsitzender: Iris Köhler  
Im Meer 1  
38229 Salzgitter  
☎ 05341-64350  
e-mail: iris@engelstedt.de
  
3. Kassenwart: Thomas Hagemann  
Klippstrasse 7  
38229 Salzgitter  
☎ 05341-66495  
e-mail: [thomas@engelstedt.de](mailto:thomas@engelstedt.de)
  
4. Schriftführerin: Claudia Germund  
Im Meer 3  
38229 Salzgitter  
☎ 05341 - 66795  
e-mail: claudia@engelstedt.de

## Der erweiterte Vorstand:

5. Beisitzerin: Gunda Bonkowske  
Riedweg 14  
38229 Salzgitter  
☎ 05341-63234
  
6. Beisitzerin: Wilhelm Brandes  
Vallstedter Straße 12  
38229 Salzgitter  
☎ 05341-65736  
e-mail: wilhelm@engelstedt.de



# Schwarz - Weiß Engelstedt e.V.

Vorsitzender Karl-Heinz Hagemann,  
Hohbarg 44, 38229 Salzgitter-Engelstedt

☎ 05341 - 861033

e-mail: schwarzweiss@engelstedt.de

ENGELNSTEDT



## Sparten & Übungsleiter:

### **Damengymnastik:**

Mo. 17h-19h  
FW-Haus Engelstedt

Petra Lange  
Wildkamp 15  
38229 Salzgitter  
☎ 0160 - 92349047

### **Herrengymnastik:**

Di. 20h-21.30h  
Kl.-Turnhalle Kranichgymnasium

Willi Grimm  
Winkelhorn 7  
38229 Salzgitter  
☎ 05341 - 12567

### **Fitnessstraining**

Do. 20h-21.30h  
Turnhalle HS An der Klunkau

Thomas Hagemann  
Klippstrasse 7  
38229 Salzgitter  
☎ 05341 - 66495

### **Step-Aerobic & Bauch/Beine/Po**

Mo. 17h-19h  
FW-Haus Engelstedt

Nadine Sonnenberg  
Pfarrwinkel 8  
38229 Salzgitter  
☎ 05341 - 4023484

### **Sportabzeichen - Abnahme**

Thomas Hagemann  
Klippstrasse 7  
38229 Salzgitter  
☎ 05341 - 66495

Wilhelm Brandes  
Vallstedter Straße 12  
38229 Salzgitter  
☎ 05341 - 65736